

# 12.AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz

Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen

RU5-NSCH-1/014-2007

Beilagen

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Mag. Hiesberger

15263

12. Juni 2007

Betrifft

Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2007

Ltg.-915/N-1-2007

U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Grundsätzlich

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2000 das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) beschlossen, welches mit 1. September 2000 in Kraft trat.

Seit der Erlassung des Gesetzes wurde dieses mehrfach durch „kleine Novellen“ an bestehende Rahmenbedingungen (wie z.B. die Euro-Umstellung) angepasst.

Mit Urteil vom 10. Mai 2007 wurde die Republik Österreich in der Rechtssache C-508/04 wegen unvollständiger bzw. nicht korrekter Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) verurteilt. Diese Verurteilung hat auch die unvollständige bzw. nicht korrekte Umsetzung der Richtlinie in Niederösterreich zum Gegenstand.

Gegen die Republik Österreich ist weiters eine Klage der Europäischen Kommission in der Rechtssache C-507/04 wegen unvollständiger bzw. nicht korrekter Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) anhängig. In diesem Verfahren liegt der Schlussantrag der Generalanwältin vor und ist die Verkündung des Urteils für 12. Juli 2007 angesetzt. Auch von diesem Verfahren ist die unvollständige bzw. nicht korrekte Umsetzung der Richtlinie in Niederösterreich Gegenstand.

Mit den nunmehr vorliegenden Änderungen soll einerseits der Verurteilung vom 10. Mai 2007 wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie entsprochen werden und auch bereits die gerügten Punkte im Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt werden. Diese Punkte sollen in das bestehende NÖ Naturschutzgesetz 2000 integriert werden.

Dabei soll in einem die Berichtigung von Verweisen auf andere, zwischenzeitlich geänderte Gesetze, sowie die Berichtigung von Druckfehlern erfolgen.

Im Einzelnen weist der vorliegende Gesetzesentwurf gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestand folgende Neuerungen auf:

- \* Anpassungen von Bezeichnungen von Landesgesetzen (§ 4 Abs. 2 Z. 6)
- \* Nachvollziehung der NÖ AWG 1992 – Novelle hinsichtlich der Aufhebung dessen § 22 (§ 7 Abs. 5)
- \* Druckfehlerberichtigungen (§§ 8 Abs. 4, 18 Abs. 2)
- \* Anpassung an die Forderung aus den Verfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich C-507/04 und C-508/04 durch
  - Neuformulierung der Verpflichtung zur Erstellung von Managementplänen (§ 9 Abs. 5)
  - Konkretisierung der Kriterien für die Bewilligung der Ansiedlung nicht heimischer Arten (§ 17 Abs. 5)
  - Taxative Aufzählung von zugelassenen Fang und Tötungsmittel, -einrichtungen und –methoden (§ 18 Abs. 5 und 6)
  - Konkretisierung der Kriterien für Ausnahmen vom Abweichen von den Artenschutzbestimmungen (§ 20 Abs. 4 und 5 sowie § 21 Abs. 1 und 2).

## 2. Kompetenz (Abgrenzung zur Bundeskompetenz)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und fällt daher sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Kompetenz des Landes. Die vorgeschlagenen Änderungen fallen ausschließlich in die Landeskompetenz.

## 3. Verhältnis zu landesrechtlichen Vorschriften

Die klassischen Berührungspunkte des Naturschutzrechtes innerhalb der Landesgesetzgebung sind zum NÖ Jagdgesetz 1974 und NÖ Fischereigesetz 2001 gegeben. Durch den gegenständlichen Novellierungsvorschlag werden diese beiden Rechtsmaterien nicht betroffen.

Die NÖ AWG 1992 Novelle hinsichtlich der Aufhebung der Bewilligungspflicht von Abfallbehandlungsanlagen wird durch Streichung des Verweises nachvollzogen.

## 4. Probleme innerhalb der Verwaltung und in der Bevölkerung

Die vorgeschlagene Novelle dient hauptsächlich der Umsetzung der Forderungen aus den beiden Verfahren vor dem EuGH. Darüber hinaus erfolgen lediglich Berichtigungen der geltenden Fassung, wodurch keine Probleme innerhalb der Verwaltung als auch für die betroffene Bevölkerung auftreten sollten.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorzunehmenden Neuformulierungen und Berichtigungen entsteht keine Änderung beim finanziellen Aufwand für den Vollzug des Gesetzes.

## 6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Ziele des Klimabündnisses sind:

- die Reduzierung der CO<sub>2</sub> Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2010,
- der sofortige Stop von Produktion und Verbrauch von FCKW sowie anderer klimagefährdender Gase und
- der Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Beschaffungswesen.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

## 7. Mitwirkung von Bundesorganen

Im § 28 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist vorgesehen, dass die öffentlichen Sicherheitsorgane beim Vollzug dieses Gesetzes Hilfe zu leisten haben. Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf erfolgt keine Änderung der Bestimmung, weder direkt noch indirekt.

## **II. Besonderer Teil**

Zu Ziffer 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6)

Der Verweis auf das NÖ Jagdgesetz 1974 und das NÖ Fischereigesetz 2001 wird richtig gestellt.

Zu Ziffer 3 (§ 7 Abs. 2)

Die neuerliche Kundmachung des ersten Satzes § 7 Abs. 2 dient lediglich einer Druckfehlerberichtigung. Nach den Aufzählungen 1 bis 3 fehlt die Absatzmarke.

Zu Ziffer 4 (§ 7 Abs. 5)

§ 22 des NÖ AWG 1992 wurde durch die 1. Novelle zum NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 bereits aufgehoben. Der Verweis auf diese Bestimmung hat daher zu entfallen.

#### Zu Ziffer 5 (§ 8 Abs. 4)

Die neuerliche Kundmachung des § 8 Abs. 4 dient lediglich einer Druckfehlerberichtigung. Nach den Aufzählungen 1 bis 5 fehlt die Absatzmarke.

#### Zu Ziffer 6 (§ 9 Abs. 5)

Nach § 9 Abs. 5 des NÖ NSchG 2000 besteht die Pflicht, „gegebenenfalls geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art zu treffen“.

Gemäß dem Urteil vom 10. Mai 2007 im Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie geht Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie davon aus, dass die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ jedenfalls, nicht nur „gegebenenfalls“ zu treffen sind.

Die geplante Änderung entspricht exakt dieser Forderung, indem die Wortfolge „gegebenenfalls geeignete“ durch die Wortfolge „die nötigen“ ersetzt wird. Hingewiesen wird darauf, dass die Erstellung von Managementplänen für alle Europaschutzgebiete vorgesehen ist bzw. bereits begonnen wurde.

#### Zu Ziffer 7 (§ 17 Abs. 5)

§ 17 Abs. 5 des NÖ NSchG 2000 macht das Aussetzen und die Förderung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gewächse, sowie das Aussetzen und die Förderung nicht heimischer Tiere davon abhängig, dass keine „nachhaltige“ Beeinträchtigung eintritt.

Art. 11 der Vogelschutzrichtlinie sieht vor, die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die Ansiedlung wildlebender Vogelarten nicht nachteilig auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt auswirkt.

Art. 22 lit b der FFH-Richtlinie sieht vor, die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ansiedlung einer nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.

Gemäß dem Urteil vom 10. Mai 2007 im Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie wird gemäß § 17 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 die Bewilligung der Ansiedlung nicht heimischer Arten von dem zusätzlichen Kriterium abhängig gemacht, dass keine „nachhaltige“ Beeinträchtigung eintritt. Damit wird ein zusätzliches Kriterium eingeführt, das die Richtlinie nicht enthält.

In der Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme wurde bereits eine „Klarstellung“ in Aussicht gestellt.

Es wird im Sinne dieser Klarstellung die Formulierung des Art. 22 lit b der FFH-Richtlinie übernommen. Angemerkt wird, dass diese auch gleichlautend ist mit der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetz 2001.

#### Zu Ziffer 8 (§ 18 Abs. 2)

Die neuerliche Kundmachung des § 18 Abs. 2 dient einer Druckfehlerberichtigung, nach den Aufzählungen 1 bis 4 fehlt die Absatzmarke. Zusätzlich wurde die eine sprachliche Anpassung an das NÖ Jagdgesetz 1974 vorgenommen.

#### Zu Ziffer 9 und 10 (§ 18 Abs. 5 und 6 neu)

Gemäß dem Urteil vom 10. Mai 2007 im Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch gemäß den Ausführungen der Generalanwältin im Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie sind die in den Richtlinien angeführten Fang- und Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden gemäß Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie und gemäß Anhang VI der FFH-Richtlinie in das NÖ NSchG 2000 zu übernehmen. Vor allem ist auch zu verbieten, dass nicht selektive Mittel und Methoden eingesetzt werden.

#### Zu Ziffer 11 und 12 (§ 20 Abs. 4 und 5)

Gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 wird derzeit die Möglichkeit geboten, Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18, insbesondere für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke, zu gestatten, wenn keine maßgebliche Gefährdung des geschützten Bestandes wildwachsender Pflanzen und geschützter freilebender Tiere zu befürchten ist, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Durch diese demonstrative Aufzählung von Gründen für ein Abweichen (argumentum „insbesondere für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke“) von den Artenschutzbestimmungen (§ 18) wird nach Ansicht der Europäischen Kommission die Bestimmung des Art. 16 Abs. 1 der FFH Richtlinie nicht erfüllt, da einerseits eine taxative Aufzählung von Gründen erforderlich ist und andererseits das wichtige Ausnahmekriterium des „Verweilens in einem günstigen Erhaltungszustand“ nicht enthalten ist.

Daher soll in § 20 Abs. 4 die demonstrative Aufzählung („insbesondere“) durch die Aufnahme des Kriteriums „Verweilens in einem günstigen Erhaltungszustand“ ersetzt werden. Darüber hinaus sollen die seitens der EK geforderten zusätzlichen taxativen Aufzählungen der Kriterien des Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz Richtlinie bzw. des Art. 16 Abs. 1 der FFH Richtlinie im neuen § 20 Abs. 5 aufgenommen werden.

#### Zu Ziffer 13 und 14 (§ 21 Abs. 1 und 2)

Gemäß dem Urteil vom 10. Mai 2007 im Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie sieht § 21 NÖ NSchG 2000 einen Ausnahmetatbestand für eine gewerbliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vor, welcher nicht in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen ist. Daher ist die Bestimmung dahingehend einzuschränken, dass die verbotene Beschädigung oder Vernichtung von gemäß FFH-Richtlinie geschützten Tieren in die Bestimmung aufzunehmen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Karin Kadenbach)

Landesrätin